§ 21
Aufgaben der BezJR-Vollversammlung

(1) Die BezJR-Vollversammlung gestaltet die Grundlagen der Tätigkeit des Bezirksjugendrings im Bezirksgebiet im Rahmen der Satzung des Bayerischen Jugendrings.

(2) Aufgaben der BezJR-Vollversammlung sind:

a) Festlegung der Arbeitsplanung, Entwicklung von Grundsätzen und Entscheidung über Schwerpunkte für die Tätigkeit des Bezirksjugendrings sowie allgemeine Aufträge für die Tätigkeit an den Bezirksjugendring-Vorstand unter Berücksichtigung der an den Bezirksjugendring delegierten Aufgaben (§ 10 Abs. 3);

b) Stellungnahme zu jugendpolitischen Fragen;

c) Wahl und jährliche Entlastung des Bezirksjugendring-Vorstands, Berufung der Einzelpersönlichkeiten sowie Wahl der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen;

d) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung;

e) Wahl einer Person als Vertretung der Stadt- und Kreisjugendringe des jeweiligen Bezirkes in der BJR-Vollversammlung, sowie ihrer Stellvertretung. Die Vertretung wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Auch auf der BezJR-Vollversammlung nicht stimmberechtigte Vorstandsmitglieder der Stadt-/Kreisjugendringe sind wählbar.

f) Entgegennahme und Behandlung des Arbeitsberichts des Bezirksjugendring-Vorstands;

g) Beschluss des Haushalts einschließlich des Stellenplans sowie über Richtlinien für die Verteilung von Mitteln für die Jugendarbeit im Bezirk;

h) Entgegennahme der Jahresrechnung und des Rechnungsprüfungsberichts;

i) Entscheidung über die Übernahme von Aufgaben des Bezirks.